

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG), § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 09.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeindegebrauch hinaus Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden je nach Dauer der Erlaubnis bzw. unerlaubten Sondernutzung in Jahres-, Monats- oder Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (§ 13) festgesetzt. Wird die Sondernutzung für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen, als nach dem Gebührenrahmen vorgesehen ist, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend, jedoch nicht unter $\frac{1}{10}$ der betreffenden Gebühr.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 10, - Euro.
- (4) Die Entscheidung über eine festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Für öffentliche Märkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Marktwesen in Reichenbach an der Fils erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Entgegen der Festsetzung von Satz 1 wird bei Sondernutzungen, für die jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind, die Gebühr mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf seinen gleichzeitig stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 10, - Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflage u. ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.
- b) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Gemeinde oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

(2) Eine nach den anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 10 Gebührenfreie Sondernutzungen

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für:

1. Baurechtlich genehmigte Anlagen.
2. Zufahrten über beschränkt öffentlichen Wege zu im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung baurechtlich genehmigten Anlagen, wenn die Zufahrt der Erschließung, Nutzung oder Andienung dient und ausschließlich über diesen Weg möglich oder festgelegt ist.
3. Ausschmückung des Gemeindebildes aus Anlass von Festen, Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen.
4. Das erlaubte Aufstellen von Informationsständen oder Plakattafeln im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG.

§ 11 Ausschluss der Sondernutzung

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

- a) der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt;
- b) besondere Umstände wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z. B. Wasser- oder Gasleitungen u. Ä.) eine Benutzung nicht zulassen;
- c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen;

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§13 Gebührenverzeichnis

Lfd.

Nr. Art der Sondernutzung

Rahmen / Euro			
Tag	Woche	Monat	pauschal

Baustellen:

1. Baustellenlager pauschal (bis 10 qm)

5	20	60	
---	----	----	--

2. Aufstellen von Gerüsten

	10		
--	----	--	--

3. Container
bis 10 cbm
über 10 cbm

5	20	60	
7	25	75	

4. Baugruben- u.
Baustellenumschließung

Straßensperrungen für Bauarbeiten:
Kleinbaustelle auf Gehweg bzw. Straße

10	40	120	
20	80	240	
30	100	300	

Halbseitige Straßensperrung

Vollsperrung Straße

Verkauf und Werbung

5. Plakatierung und Werbeanlagen,
Banner
Gemeinnützige Veranstaltungen

	A0 30		
	A1 20		
	10		
6 Wochen vor Wahl frei			

Wahlplakate

6. Verkaufswagen/ -Stand
mit/ohne festem Standort
Gemeinnützige Einrichtungen,
Schulen, Kindergärten

20			
			frei

7. Aussenbewirtschaftung bzw.
Straßencafé / qm / Saison (April-
Oktober)

			10-15
--	--	--	-------

8. Informationsstände
Politische Parteien

10			
			frei

Sonstige Sondernutzungen

9. Sonstige Sondernutzungen

einmalig 10 bis 500			
7	25	75	
10			

10. Nutzung von bewirtschafteten
Parkplätzen

11. Lieferfahrzeug/Umzugswagen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2014

gez.:

Bernhard Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.576) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2014

gez.:

Bernhard Richter
Bürgermeister